

## Besprechung / Comptes rendus

### **Das Recht am eigenen Bild – Die Verwendung von Personenbildern in den Medien, in der Kunst, der Wissenschaft und in der Werbung aus der Sicht der abgebildeten Person**

**MARC BÄCHLI**

Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe A: Privatrecht, Bd. 60, Helbing & Lichtenhahn, Basel et al. 2002, XXXIII + 182 Seiten, CHF 54.–, EUR 36.–, ISBN 3-7190-2090-8

Fernsehen, Druckpresse, Internet, Video, DVD und bald auch die Mobilfunktechnik führen in der heutigen Gesellschaft zu einer wahren Bilderflut. Die vor ein paar Jahren entwickelte Digitaltechnik hat zudem zu einer weiteren Vervielfachung der Bilderzahl geführt und auch zur Tatsache, dass das Original von einer Kopie kaum mehr zu unterscheiden ist. Das hierbei dem Persönlichkeits- bzw. Datenschutz ein noch grösserer Stellenwert einzuräumen sein wird, liegt auf der Hand und wird durch die gegenwärtigen zum Teil hitzigen Debatten um den Einsatz von Videoüberwachungskameras verdeutlicht (siehe z.B. NZZ vom 13. Februar 2003, 41). Einer der ersten Schweizer Dissertanten auf dem Gebiet des Bildnisschutzes, A. Steigmeier (Das Recht am eigenen Bilde, Basel, 1928), hielt in diesem Zusammenhang geradezu hellseherisch fest: «Das Recht am eigenen Bilde, [...], bedarf gerade heute um so mehr einer intensiveren Regelung, weil die Gefahr der Indiskretion im heutigen Zeitalter des Materialismus und seiner Banalitäten ins Unermessliche gestiegen ist.»

Seither sind einige Jahre vergangen und die schweizerische Doktrin hat sich vermehrt dem Recht am eigenen Bild als eine der Ausprägungen des Persönlichkeitsschutzes gewidmet, nachdem dieses bis zur Dissertation von STEIGMEIER und den Werken von A. EGGER (Einleitung und Personenrecht, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. 1, 2. Aufl., Zürich, 1930) und K. SPECKER (Die Persönlichkeitsrechte mit besonderer Berücksichtigung des Rechts auf die Ehre im schweizerischen Privatrecht, Aarau 1911) lange dem Urheberrecht verhaftet blieb. Seit der Urheberrechtsrevision von 1992, wo die Bestimmungen des URG von 1884 über die «bestellten Personenbildnisse» definitiv fallengelassen wurden, ist das Recht am eigenen Bild ausschliesslich im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäss Art. 28 ZGB geregelt. Nachdem in den 80er und 90er Jahren das Thema vor allem aus presserechtlichen und überwachungsstaatlichen Gründen wieder aktuell wurde (siehe u.a. E. Lüthy, Zivilrechtliche Probleme der identifizierenden Berichterstattung am Beispiel der Presse, Zürich 1981; Magda Streuli-Youssef, Der Persönlichkeitsschutz unter Berücksichtigung der Besonderheiten für die Werbung beim Gebrauch von Namen, Personenbildern und Figuren in der Werbung, Schriftenreihe der Schweizerischen Lauterkeitskommission für die Lauterkeit in der Werbung, Zürich 1988; T. Legler, Vie privée image volée, Genf/Bern, 1997), stellt man in jüngster Zeit wieder ein Aufflackern dieser interessanten Rechtsproblematik fest (neben dem hier diskutierten Werk z.B. auch dasjenige von V. Lévy, Le droit à l'image, Zurich 2002).

M. BÄCHLI hat sich der Aufgabe angenommen, den Status Quo der Diskussion um das Recht am eigenen Bild auszuleuchten und liefert dabei interessante Überlegungen zum Einbezug wirtschaftlicher Interessen in den Schutzbereich des Rechts am eigenen Bild. Ausgangspunkt dieser Basler Dissertation bildet ein gelungener historischer Rückblick auf die Entwicklung dieses Rechts in Deutschland und in der Schweiz (siehe oben). Etwas schade ist, dass hierbei ein noch weitergehender Blick über die Landesgrenzen unterblieb. Bei der heutigen Internationalität der Medien (insbesondere Bildübertragung via Internet und Mobiltelefone) liefern vertiefte rechtsvergleichende Ansätze jeweils interessante Aspekte.

Der Autor nimmt im ersten Teil seiner Dissertation verschiedene für die weitere Abhandlung des Themas wichtige Begriffsbestimmungen vor. So definiert er in Übereinstimmung mit der bisherigen Doktrin den juristischen Bildnisbegriff als das von Auge wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Person. Damit

fallen insbesondere Abbildungen von Gegenständen ausser Betracht. Gemäss dieser Theorie würde z.B. ein Pressebild zwar das allgemeine Persönlichkeitsrecht, nicht aber das spezifische Recht am eigenen Bild eines Unfallopfers verletzen, wenn die Aufnahme den für einen grösseren Bekanntheitskreis klar erkennbaren Unfallwagen mit Nummernschild zeigt. Damit ist auch gleich gesagt, dass die Definition des Bildnisses vorzugsweise mit der Frage der Erkennbarkeit des Abgebildeten in Zusammenhang gebracht werden sollte. In der Tat geht die heutige Lehre und Rechtsprechung davon aus, dass das Mittel der Identifizierung des Abgebildeten belanglos ist. Von einem Personenbild ist nach der von BÄCHLI zitierten Lehre auch dann auszugehen, wenn aus der Abbildung allein die Identifizierung des Abgebildeten zwar nicht möglich ist, die Erkennbarkeit sich jedoch aus Begleitumständen ergibt wie etwa durch Namensnennung, Begleittext oder aus vorangegangenen Presseberichten.

Zu Recht hält BÄCHLI fest, dass das Mittel der Bildnisverkörperung beim Recht am eigenen Bild irrelevant ist. Somit fallen neben Gemälden, Fotografien, Filmen auch Skulpturen, Reliefs und vor allem heute noch nicht bekannte Bildnisträger, die in naher Zukunft noch entwickelt werden, darunter.

Im zweiten Teil der Dissertation («Das Recht am eigenen Bild als ideelles Recht») gibt Bächli auf ca. 25 Seiten einen guten Überblick über das Persönlichkeitsrecht nach Art. 28 ZGB (u.a. Begriff und Träger der Persönlichkeit, die einzelnen Persönlichkeitsgüter, insbesondere Ehre, Geheim- und Privatbereich, Natur der Persönlichkeitsrechte und Rechtfertigungsgründe). Hier behandelt er auch die Gretchenfrage, ob es ein eigenständiges Recht am eigenen Bild gibt. Im Unterschied zu F. RIKLIN (Der strafrechtliche Schutz des Rechts am eigenen Bild, in: FS für Leo Schürmann, Freiburg 1987), der das Recht am eigenen Bild als Teilbereich des Rechts auf Privatsphäre bezeichnet, misst BÄCHLI diesem Recht eine eigenständige Bedeutung zu, welche über die Persönlichkeitsgüter der Ehre und der Privatsphäre hinausgeht. So sei eine Vielzahl von Fällen denkbar, in welchen der Privatsphärenschutz nicht ausreicht, um einen Bildnismissbrauch zu verhindern (z.B. Verwendung eines Bilds eines Sportlers für die Werbung, ohne dass dessen Zustimmung vorliegt). Was die umstrittene Frage angeht, ob das Recht am eigenen Bild schon gegen die Bildaufnahme oder erst gegen die Veröffentlichung und Verbreitung angerufen werden kann, so entscheidet sich der Autor entgegen der herrschenden Lehre (auch derjenigen des Rezensenten) mit valablen Gründen für die Minderheitsmeinung. Er führt an, dass eine ernsthafte Gefahr der Veröffentlichung oder Verbreitung bei den wenigsten Personenbildern schon im Zeitpunkt der Bildaufnahme gegeben sei. Sollte dies dennoch der Fall sein, so sei der Verletzte auf den allgemeinen Persönlichkeitsschutz, insbesondere den Schutz der Geheim- oder Privatsphäre bzw. die Ehre verwiesen.

Zum Abschluss des zweiten Teils wendet sich der Autor den Rechtfertigungsgründen zu, wobei er namentlich auf die sog. Wahrung höherer Interessen eingeht. Er subsumiert hierunter das Informationsinteresse der Allgemeinheit (absolute und relative Personen der Zeitgeschichte), die Verwendung von Personenbildern als blosses Beiwerk, die Darstellung von Personenmehrheiten, wo der erkennbare Einzelne hinter der abgebildeten Gruppe zurücktritt, schützenswerte Interessen der Kunst, der Satire und der Wissenschaft sowie private Interessen (Personenbild als Beweismittel im Zivilprozess und ausnahmsweise Anerkennung wirtschaftlicher Interessen).

Die Arbeit von BÄCHLI kulminiert im dritten Teil mit der Auseinandersetzung um die Frage, ob das Recht am eigenen Bild nicht auch als Vermögensrecht verstanden werden sollte. Er nimmt hier einen Ansatz auf, den F. DESSEMONTET vorgezeichnet hatte (*Le droit à sa propre image: Droit de la personnalité ou droit à la publicité*, in: *Mélanges Jacques-Michel Grossen*, Basel/Frankfurt am Main 1992). Zu Recht gibt BÄCHLI zu bedenken, dass mit der Ökonomisierung weiter Gesellschaftsbereiche und der damit verbundenen weltweiten Vermarktung von Personenbildern sich auch das Recht am eigenen Bild gewandelt habe. Er kritisiert hierbei die herrschende Lehre und die Bundesgerichtspraxis, welche das Recht am eigenen Bild bloss als ideelles Recht schützen wollen. Es sei nicht einzusehen, weshalb ein Eingriff in das Vermögen des Abgebildeten (Personenbild als marktwertes Gut) durch eine unbefugte Verwertung eines seiner Bilder nur dann vom Recht am eigenen Bild geschützt werden solle, wenn damit eine Verletzung der ideellen Interessen des Abgebildeten verbunden sei. Nach Auffassung des Autors hat sich das Recht am eigenen Bild zu einem Publizitätsrecht gemausert, welches direkt den Schutz der wirtschaftlichen Ziele des Betroffenen verfolgt. Als Rechtsgrundlage sieht BÄCHLI Art. 28 ZGB. *De lege ferenda* fordert der Dissertant, das Recht am eigenen Bild als vererbliches Publizitätsrecht zu gestalten, um der Beeinträchtigung des Lebensbildes des Verstorbenen durch uneingeschränkte kommerzielle Nutzung seines Bildes nach seinem Tode vorzubeugen. Die diesbezügliche Schutzfrist solle in Anlehnung an Art. 29 Abs. 2 lit. b URG 70 Jahre post mortem betragen.

Die Arbeit BÄCHLIS gibt einen gelungenen Überblick über den Stand von Lehre und Rechtsprechung in Bezug auf das Recht am eigenen Bild. Der Autor hat auch an den Praktiker gedacht und interessante Fallhinweise aufgearbeitet. Das Werk ist gut aufgebaut und geht zielstrebig auf die wesentlichen Fragen ein, ohne sich in unwesentlichen Details zu verlieren. Auch wenn es sich um eine privatrechtliche Arbeit handelt, wäre es allerdings befruchtend gewesen, auf die Zusammenhänge mit Datenschutz und Strafrecht vertiefter einzugehen. Zu bedauern ist schliesslich (einmal mehr), dass die Dissertation kein Stichwortverzeichnis aufweist, was dem Praktiker mühsames Suchen beschert. Es müsste nach Auffassung des Rezensenten zum Standard gehören, ein solches beizufügen, zumal der Aufwand dafür im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit äusserst bescheiden ist.

*Dr. iur. Thomas Legler, Rechtsanwalt, Genf*